

Anlage

Fachinformation

zu

Änderungen der Personalqualifikationsverordnung zum 15.09.2023

Fördermöglichkeiten im Rahmen der aktualisierten Richtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 22.06.2023

Stand: 31.08.2023

Inhalt

I. Änderungen in der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) in der Fassung vom 15.09.2023	3
1. Erstkräfte – weitere Personalqualifikationen	3
2. Gruppenleitung – zertifizierte Qualifizierung zum Aufstieg von SPA.....	4
3. Zweitkräfte – weitere Personalqualifikationen	4
4. Quereinstieg – neue Personalqualifikationen werden berücksichtigt	5
Zertifizierte Zusatzqualifizierung für den Quereinstieg	6
Verbindlich geforderte Praxiszeit für den Quereinstieg	6
5. Ausländische Bildungsabschlüsse - vereinfachter Zugang.....	7
6. Erweiterung des Bestandsschutzes - § 8 Absatz 2 PQVO	7
II. Förderung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung.....	8
1. Förderung der praxisintegrierten Ausbildung	9
2. Förderung der 480-Stunden-Qualifizierung zum Quereinstieg nach § 9 Abs. 1 PQVO	9
3. Förderung Dual Studierender.....	9
III. Überblick über Änderungen der PQVO und Fördermöglichkeiten	10

I. Änderungen in der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) in der Fassung vom 15.09.2023

1. Erstkräfte – weitere Personalqualifikationen

Der **Personenkreis für förderfähige Erstkräfte** wird in der neuen PQVO um folgende Qualifikationen **erweitert**:

- Bachelor- oder Masterabsolvent*innen in Bildungswissenschaften
- Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung

Der Auftrag von Kindertageseinrichtungen setzt sich auch Bildung, Betreuung und Erziehung zusammen. Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften können diesen Auftrag durch ihre Ausbildung gut ergänzen. Sie sind u.a. auch in der Lage Förderungsbedarfe zu erkennen und Bildungsangebote zu konzipieren und durchzuführen.

Der zweite Punkt erkennt an, dass in der Vergangenheit – also vor der PQVO und vor dem damaligen Fachkräfteerlass – auch Personen in Leitungspositionen oder als Gruppenleitung eingesetzt wurden, die nicht dem Qualifikationsniveau des KiTaG und der jetzigen Verordnung entsprechen. So wurden teilweise Ausnahmegenehmigungen erteilt, die aber nicht immer schriftlich dokumentiert vorliegen. Deshalb zielt die neue Regelung auf die nachgewiesene Berufserfahrung ab und erkennt langjährige Tätigkeiten als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung an.

Auch berücksichtigt diese Regelung Personen, die möglicherweise in anderen Bundesländern langjährig als erste Fachkraft tätig gewesen sind aber nicht über die spezifischen Qualifikationen des KiTaG bzw. der PQVO verfügen.

Des Weiteren **entfällt die Voraussetzung einer Zusatzqualifizierung** im Bereich frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung im Umfang von 480 Std. **für folgende Qualifikationen**:

- Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik
- Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler und
- Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben.

Diese Personengruppen konnten nach der alten PQVO ohne eine 480 Std. Qualifizierung lediglich als Zweitkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sein. Durch die Streichung der zusätzlichen Voraussetzung können Personen mit den entsprechenden Qualifikationen nun auch als Erstkräfte eingesetzt werden. Damit wird der Zugang in Kita für Akademiker*innen erheblich erleichtert sowie attraktiver und sorgt für eine wichtige Stärkung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Der Personenkreis förderfähiger Erstkräfte wird um die gesetzliche Möglichkeit des Aufstiegs für mindestens 10 Jahre in Kita tätige **Sozialpädagogische Assistent*innen (SPA) zur Gruppenleitung** erweitert.

Für diesen Aufstieg bedarf es einer zusätzlichen, vom Ministerium zertifizierten, Gruppenleitungsfortbildung. Diese ist Bestandteil der neuen PQVO und es wird im Folgenden näher darauf eingegangen.

2. Gruppenleitung – zertifizierte Qualifizierung zum Aufstieg von SPA

Die Aufstiegsmöglichkeit für SPA zur Gruppenleitung ist verknüpft mit einem qualitativen Mindeststandard für die dafür vorgesehene Qualifizierungsmaßnahme. Hierfür werden verbindliche Anforderungen sowohl an die Qualifizierungsinhalte als auch an die Voraussetzungen für den Weiterbildungsträger definiert. Dabei wird mit der ministeriellen Zertifizierung zugleich für Verbindlichkeit und Einheitlichkeit gesorgt.

Die Anlage (zu § 9 Absatz 1 und 2) zur PQVO beschreibt verbindlich den Modulplan in Bezug auf die Inhalte der 480 Stunden umfassenden Leitungsfortbildung für langjährig tätige SPA oder gleich- und höherwertiger Qualifikationen. Diese Gruppenleitungsfortbildung orientiert sich dabei zwar an der Erzieher*innen-Ausbildung. Allerdings sind in dem Modulplan nun Inhalte definiert, die vertieft oder erweitert werden müssen, um ganz praktisch für die Aufgaben als Gruppenleitung fachtheoretisch gut aufgestellt zu sein.

Selbstverständlich kann der Kita-Träger auch an dieser Stelle entscheiden, für seine Mitarbeitenden einen höheren Standard zu setzen und über den definierten Mindeststandard liegende Qualifizierungsinhalte oder -umfänge für eine Beschäftigung als Gruppenleitung voraussetzen.

3. Zweitkräfte – weitere Personalqualifikationen

Auch der **Personenkreis für förderfähige Zweitkräfte** wird mit der neuen PQVO **erweitert**.

- **Heilerziehungspfleger*innen** können ab dem dritten Jahr der regulären Ausbildung und ab dem zweiten Jahr während der praxisintegrierten Ausbildung während ihrer Praxiszeiten förderfähig als Zweitkraft eingesetzt werden
- **Dual Studierende der Kindheitspädagogik** und der **Sozialen Arbeit** ab dem 3. Semester, wenn alle vorgegebenen Module nach dem Modulplan des Studiums aus dem 1. und 2. Semester erfolgreich absolviert wurden. Sind also die Semester 1 und 2 nach Modulplan erfüllt und die entsprechenden Credit Points erreicht, sind Dual Studierende während ihrer Praxiszeiten förderfähig als Zweitkräfte.

Hinweise: Erzieher*innen sind nach § 16 der Fachschulverordnung (FSVO) ab dem dritten Ausbildungsjahr grundsätzlich sozialpädagogische Assistent*innen und können sich diesen Abschluss anerkennen lassen. Dieses gilt nicht für Heilerziehungspfleger*innen. Sollte die Ausbildung abgebrochen werden, ist die Voraussetzung nach der PQVO nicht mehr gegeben und es können Rückforderungsansprüche seitens der Qualitätsaufsichten entstehen. Auch für Dual Studierende gilt: wird das Studium abgebrochen, ist die Voraussetzung nach der PQVO nicht mehr gegeben und es entfällt die Förderfähigkeit, so dass Rückforderungsansprüche entstehen könnten.

Förderung: Siehe hierzu auch die [Möglichkeiten im Sinne der Förderung nach der Förderrichtlinie unter Ziffer 3.1 für die praxisintegrierte Ausbildung](#) und [Möglichkeiten im Sinne der Förderung für Dual-Studierende unter Ziffer 3.3](#).

4. Quereinstieg – neue Personalqualifikationen werden berücksichtigt

Durch die im Mai 2023 erfolgte Änderung des KiTaG, wurde die Möglichkeit eines erweiter-ten **Quereinstiegs** gesetzlich geschaffen. Kindertageseinrichtungen wird dadurch ermöglicht 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte in der Einrichtung mit Quereinsteigenden zu be-setzen. Damit ist der Personenkreis förderfähiger **Zweitkräfte** erweitert (vgl. § 28 Abs. 3a Ki-TaG).

Die PQVO benennt in § 5 die **konkreten Voraussetzungen**, die **für den Quereinstieg** in den frühkindlichen Bereich notwendig sind.

Hierzu zählen:

- Ein Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für lebenslanges Lernen ent-spricht. Informationen über den DQR können über die Seite www.dqr.de abgerufen wer-den. Es findet sich dort u.a. auch eine „Qualifikationssuche“.
- Ein Nachweis über eine vom Ministerium zertifizierte Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 PQVO (480 Std.).
- Ein Nachweis über eine absolvierte Praxiszeit nach § 10 PQVO (500 Std.).

Eine **weitere Voraussetzung** ist, dass Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger die Arbeit in den **Bildungsbereichen** nach § 19 Absatz 1 Satz 7 KiTaG in der Kindertageseinrichtung be-reichern sollen.

Hierfür ist es notwendig, dass sie mindestens zweijährige Erfahrungen auf einem oder meh-deren der folgenden Gebiete nachweisen können:

- Praktische berufliche Tätigkeit im pädagogischen, medizinischen oder psychologischen in der Hauswirtschaft oder der Haus- und Familienpflege, im Bereich Natur, Umwelt oder Landwirtschaft, im Instrumentenbau, der Spielzeuggestaltung oder Mediengestaltung.
- praktische berufliche oder außerberufliche Tätigkeit in der Musik, in der bildenden oder darstellenden Kunst, im Kunsthandwerk oder in der textilen Gestaltung.
- Didaktische Tätigkeit in Bereichen Sport, Ernährung, Sprache, Zeichen, Schrift, Kommu-nikation Medien, Mathematik, Naturwissenschaft, Technik, Kultur, Gesellschaft, Demo-kratie, Ethik, Religion oder Philosophie.

In anderen Fällen kann auch eine Person als Quereinsteiger*in gelten, wenn sie über be-sondere Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügt, die der Arbeit in einem oder mehreren der Bil-dungsbereiche zugutekommen. Dies muss vom Einrichtungsträger plausibel dargestellt wer-den können.

Hinweis: Die Regelung wurde eingeführt, um dem aktuell besonders hohen Fachkräftebedarf zu begegnen. Das Land gibt mit dem KiTaG und der PQVO ausschließlich den Rah-men für den Quereinstieg vor: Es sorgt für einen Qualitätsmindeststandard, schafft zu-sätzliche Möglichkeiten und erweitert die Handlungsspielräume für die Kita-Träger. Der Einrichtungsträger hat hingegen die Personalhoheit und entscheidet darüber, wel-che Quereinsteigenden über die notwendige persönliche und fachliche Eignung verfü-gen, damit sie den Anforderungen in der Arbeit mit den Kindern gerecht werden kön-nen. Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber die Eignung des Quereinsteigenden

nicht nur im Rahmen seines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens prüft, sondern auch die Probezeit hierfür nutzen kann.

Hinweis: Vom Quereinstieg umfasst sind künftig auch die **Gesundheitsberufe** (Hebamme oder Entbindungspfleger*innen mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme, Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester*innen und Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner) die vorher unter § 4 Nr. 4 PQVO verortet waren. Diese Ziffer wurde gestrichen. Siehe hierzu auch die Erweiterung des [Bestandsschutzes](#)

Förderung: Siehe hierzu auch die [Möglichkeiten im Sinne der Förderung nach der Förderrichtlinie unter Ziffer 3.2](#) für 480 Std.-Qualifizierungsmaßnahmen.

Zertifizierte Zusatzqualifizierung für den Quereinstieg

Die Erweiterung des Quereinstiegs für weitere Berufsgruppen macht es erforderlich, einen qualitativen Mindeststandard für die dafür vorgesehene Qualifizierungsmaßnahme zu sichern. Hierzu zählen auch verbindliche Anforderungen, die der Weiterbildungsträger erfüllen muss. Zudem sorgt die Regelung für Verbindlichkeit und Einheitlichkeit.

Die Anlage (zu § 9 Absatz 1 und 2) zur PQVO beschreibt verbindlich den Modulplan in Bezug auf die Inhalte der 480-stündigen Zusatzqualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

Die 480-stündige Zusatzqualifizierung orientiert sich dabei an den Inhalten der SPA-Ausbildung. Zudem liegt der Fokus darauf, in 480 Std. gebündelt die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu benennen, die für die praktische Tätigkeit als Zweitkraft in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind.

Auch hier kann der Kita-Träger höhere Anforderung an seine Mitarbeitende stellen und somit einen eigenen Standard für seine Kitas setzen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen.

Verbindlich geforderte Praxiszeit für den Quereinstieg

Personen, die eine 480-stündige Qualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung benötigen, müssen künftig auch eine **Praxiszeit von 500 Stunden** absolvieren. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für ihre Anerkennung als Fachkraft.

Ziel ist es, den Quereinsteigenden durch die Praxiszeit zu ermöglichen, erworbenes Wissen anzuwenden, mit der Anleiterin oder dem Anleiter in der Praxis zu reflektieren und somit eine Verzahnung von Theorie und Praxis zu erreichen.

Hinweis: Auf die Praxiszeit angerechnet werden kann bis zu 100% eine berufliche Tätigkeit als pädagogische Kraft oder Betreuungskraft in einer Kindertageseinrichtung. Bis zu 50% können angerechnet werden ein vor der Qualifizierung absolviertes Praktikum in einer Kindertageseinrichtung oder eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Zudem gibt es einen Bestandsschutz für Personen, die die Qualifizierung im Umfang von 480 Std. bis zum 31. Juli 2023 abgeschlossen haben. Hier gilt die Praxiszeit als absolviert

Förderung: Siehe hierzu auch die [Möglichkeiten im Sinne der Förderung nach der Förderrichtlinie unter Ziffer 3.2](#) für 480 Std.-Qualifizierungsmaßnahmen.

5. Ausländische Bildungsabschlüsse - vereinfachter Zugang

Die **Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse** im pädagogischen Bereich wird durch die Ergänzung in § 7 künftig **vereinfacht**.

Personen mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation im pädagogischen Bereich standen in der Vergangenheit vor großen Hürden, wenn es um die Anerkennungsfähigkeit ihrer Qualifikation ging. Insbesondere Personen, deren Abschluss einem deutschen Abschluss in einem der folgenden reglementierten Bereiche zuzuordnen war, konnten in der Vergangenheit erst im SQKM berücksichtigt werden, wenn die Qualifikation vollwertig anerkannt und hierfür sogenannte Ausgleichsmaßnahmen absolviert wurden. Dies betraf Abschlüsse in den Bereichen:

- Kindheitspädagogik,
- Sozialpädagogik,
- Soziale Arbeit,
- Erzieher*in,
- SPA,

Mit der vorgenommenen PQVO-Anpassung können nun aber entsprechende Personen bereits in einer Kita tätig sein, vor oder während des Absolvierens von Ausgleichsmaßnahmen. Entscheidend hierfür ist, dass eine Bescheinigung vorliegt, z.B. durch das Bildungsministerium, dass der ausländische Abschluss einem der o.g. Abschlüsse zuzuordnen ist. Der örtliche Träger kann die Person mit dem ausländischen Abschluss dann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium als förderfähige Fachkraft anerkennen.

Hinweis: Die PQVO gibt auch hier lediglich einen Rahmen vor, der Einrichtungsträgern einen erweiterten Handlungsspielraum schafft und für ausländische Fachkräfte einen vereinfachten Zugang in die Beschäftigung ermöglicht. Über die persönliche und fachliche Eignung entscheidet auch an dieser Stelle ausschließlich der Einrichtungsträger.

6. Erweiterung des Bestandsschutzes - § 8 Absatz 2 PQVO

Diese Regelung betrifft Berufsgruppen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens zweijährige Berufserfahrung in den Berufsfeldern Hebammen oder Entbindungspfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme, Logopädinnen oder Logopäden, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner besitzen.

Die genannten Berufsgruppen waren vor Inkrafttreten der geänderten PQVO in § 4 Nr. 4 umfasst und konnten als Zweitkräfte beschäftigt werden. Dieser Paragraph wurde nun gestrichen und die o.g. Berufsgruppen sind ebenfalls von der Quereinstiegsregelung umfasst.

Diese besagt nun auch, dass Kindertageseinrichtungen maximal 25% ihrer Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigenden besetzen dürfen.

Einrichtungen, die bereits Personen aus den oben genannten Berufsgruppen vor Inkrafttretens der neuen Regelung als Zweitkräfte in ihren Einrichtungen beschäftigt haben, sollen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Daher wurde für diese Fälle der Bestandsschutz erweitert.

Dieser ermöglicht es den betroffenen Einrichtungen, die bereits beschäftigten Zweitkräfte aus den o.g. Berufsgruppen auch weiterhin in ihrer Funktion zu belassen, ohne dass sie von der neuen 25% Regelung betroffen sind.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass der Bestandsschutz nur solange gilt, wie die betreffende Person bei der jeweiligen Einrichtung beschäftigt ist. Sobald das Beschäftigungsverhältnis endet, erlischt auch der Bestandsschutz.
Neue Einstellungen von Zweitkräften aus dem Pool der Quereinsteigenden unterliegen dann den Regelungen der aktuellen Gesetzeslage gemäß § 28 Absatz 3a KiTaG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen zum Quereinstieg nach der PQVO.

II. Förderung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Über die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ stellt das Land finanzielle Mittel über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung, damit weitere Fachkräfte gewonnen werden können.

Gefördert werden dabei Maßnahmen in vier Fördersegmenten:

1. Praxisintegrierte Ausbildung (SPA, Erzieher*in, Heilerziehungspflege)
2. 480 Stunden-Qualifizierung zum Quereinstieg nach PQVO
3. Anleitungsstunden (bei PiA und PQVO-Qualifizierung)
4. Dual Studierende

Die örtlichen Träger führen bei allen Einrichtungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Interessensbekundungsverfahren durch und stellen anschließend einen Sammelantrag an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Im Folgenden werden die Fördermöglichkeiten der einzelnen Segmente beschrieben.

Hinweis: Die Förderrichtlinie ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000009177>

Einrichtungsträger erhalten die Antragsvordrucke über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und stellen dort ihre Anträge.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen dann Sammelanträge für die Maßnahmen beim Land.

1. Förderung der praxisintegrierten Ausbildung

Zur Förderung der praxisintegrierten Ausbildung gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe folgende Zuschüsse:

	Zuschuss zu Personalkosten	Zuschuss zu Anleitungsstunden
PiA SPA <i>11 Klassen á 22 Schüler*innen</i>	600,- € / Monat / Schüler*in in <u>beiden Jahren</u> der Ausbildung	50,- € / Woche für 2 Std. Anleitung pro Schüler*in für <u>beide Jahre</u> der Ausbildung
PiA Erzieher*in <i>28 Schüler*innen in jedem Kreis</i>	800,- € / Monat / Schüler*in <u>im ersten Jahr*</u> der Weiterbildung	50,- € / Woche für 2 Std. Anleitung pro Schüler*in <u>im ersten Jahr</u> der Weiterbildung
PiA Heilerziehungspflege <i>2 Modellklassen á 28 Schüler*innen einmalig 2023/24</i>	800,- € / Monat / Schüler*in <u>im ersten Jahr*</u> der Weiterbildung	50,- € / Woche für 2 Std. Anleitung pro Schüler*in <u>im ersten Jahr</u> der Weiterbildung

* PiA- Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen sind ab dem zweiten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung als zweite Fachkraft förderfähig und so über das SQKM finanziert.

2. Förderung der 480-Stunden-Qualifizierung zum Quereinstieg nach § 9 Abs. 1 PQVO

Zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Quereinsteigenden gewährt das Land den örtlichen Trägern folgende Zuschüsse:

Zuschuss zu Personalkosten während der 500 Std. Praxiszeit	600,- € pro Monat und Person für 6 Monate (3.600,- € insgesamt)
Zuschuss zu Kosten des Qualifikationskurses	3.600,- € pro Person, verteilt auf 6 Monate
Zuschuss zu Anleitungsstunden	50,- € / Woche für 2 Std. Anleitung pro Person für max. 6 Monate

3. Förderung Dual Studierender

Zur Förderung Dual Studierende gewährt das Land den örtlichen Trägern folgende Zuschüsse:

Zuschuss zu Personalkosten im <u>ersten Jahr*</u> des Studiums	800,- € / Dual Studierend*er
---	------------------------------

* Dual Studierende sind ab dem 3. Semester (sofern die für das erste und zweite Semester vorgesehenen Credit Points erreicht wurden) als zweite Fachkraft förderfähig und so über das SQKM finanziert.

III. Überblick über Änderungen der PQVO und Fördermöglichkeiten

	Anerkennung als erste Fachkraft	Anerkennung als zweite Fachkraft
Neue Regelung der PQVO	<u>Bachelor-, Masterabschluss in Bildungswissenschaften</u>	<u>Quereinsteigende mit Zusatzqualifizierung (480 Std.) und Praxiszeit</u>
	<u>Abgeschlossener Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grundschulen oder Sonderpädagogik</u>	<u>Heilerziehungspfleger*innen ab dem 3. Ausbildungsjahr der regulären- und ab dem 2. Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (jeweils während der Praxiszeiten)</u>
	<u>Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Zweifach Pädagogik</u>	<u>Dual-Studierende der Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit jeweils ab dem 3. Semester (wenn alle Prüfungsleistungen aus dem 1. und 2. Semester laut Modulplan abgeschlossen sind; während der Praxiszeit)</u>
	<u>5 Jahre Berufserfahrung als Leitung, oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung</u>	
	<u>SPA mit 10 Jahren Erfahrung + Gruppenleitungsqualifizierung (480 Std.)</u>	
	<u>Vereinfachte Anerkennung ausländischer Abschlüsse</u>	

	Fachkräftegewinnung Erstkräfte	Fachkräftegewinnung Zweitkräfte
Fördermöglichkeiten	<u>Zuschüsse zu Personalkosten und Anleitungsstunden während der praxisintegrierten Ausbildung (Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in, SPA)</u>	
		<u>Quereinstieg: Zuschüsse zu Personalkosten, zum Qualifikationskurs und für Anleitungsstunden während der Qualifizierung</u>
	<u>Zuschuss zu Personalkosten während des ersten Studienjahres (1. und 2. Semester) im Dualen Studium Kindheitspädagogik / Soziale Arbeit</u>	